

Richtlinie über Kunststoffabfälle

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 191,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt.

In Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Europäische Union verfolgt einen ehrgeizigen Umweltschutz. Ihr Ziel ist es, ein hohes Niveau für die Erhaltung, den Schutz und die Verbesserung der Qualität der Umwelt zu erreichen. Diese Politik beruht insbesondere auf dem Vorsorgeprinzip, dem Grundsatz der Vorbeugung, dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie dem Verursacherprinzip.

(2) In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass der Kunststoff ein ernstes Problem und einen besonders umweltschädlichen Abfall für die Meeresumwelt darstellt. Kunststoffabfälle, die durch Strömungen zu einer Masse entstehen, bilden großflächige Müllansammlungen, die der Meeresumwelt schaden. Zersetzt verschmutzt Kunststoff die Meere in Form von mikroskopisch kleinen Partikeln, die für das bloße Auge nicht sichtbar sind, und gelangt so rasch in die Nahrungskette. Jedes Jahr sterben eine Million Seevögel, hunderttausend Meeressäuger und noch mehr Fische aufgrund von Kunststoffabfällen.

(3) Kunststoffperlen in kosmetischen Produkten, Mikroplastik, das in der Industrie und in Textilfasern verwendet wird, gelangt mangels adäquater Filter ins Meer. Die Netze und Treibangeln schaden den Meeressäugern.

(4) Darüber hinaus hat eine Studie kürzlich gezeigt, dass zudem Wassereinzugsgebiete und Flüsse durch Kunststoffabfälle verschmutzt werden. Die Studie des Nationalen Instituts für Industrie- und Umweltrisiken (INERIS) ist die erste, die Mikroplastik in einem Süßwasserfisch nachweisen konnte. Die Ergebnisse zeigen, dass zehn Prozent der untersuchten Gründlinge durch Mikroplastik (Mikrofasern, Mikrokugeln, Fragmente ...) belastet waren. Diese Belastungsrate stimmt mit den Ergebnissen von Studien, die in Salzwässern durchgeführt wurden, überein.

(5) Die Hälfte der europäischen Bevölkerung lebt weniger als fünfzig Kilometer von der Küste entfernt, dreiundzwanzig Mitgliedstaaten liegen an einem Ufer

und die Union grenzt an fünf Meere und einen Ozean. Deshalb ist die Meeresumwelt für die Europäische Union von besonderer Bedeutung.

(6) Im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Meere und deren Tier- und Pflanzenwelt hat die Union eine Gemeinschaftspolitik für die Erhaltung der Meeresumwelt entwickelt. Die Strategie-Rahmenrichtlinie für die Meeresumwelt 2008/56 / EG vom 17. Juni 2008 stellt ein Rahmen für Maßnahmen der Gemeinschaft in diesem Bereich dar und ist die Umweltsäule der integrierten Meerespolitik für die Union.

(7) Die Europäische Union ist für ein Viertel der weltweiten Kunststoffproduktion verantwortlich und produzierte im Jahr 2008 25 Millionen Tonnen an Plastikmüll. Ihre Bedeutung in der Herstellung von Kunststoffen und dem Kunststoffabfallaufkommen fordert von der Union, die Verschmutzung der Meeresumwelt durch eine Begrenzung der Produktion von Kunststoffabfällen zu verhindern und diese potentielle Energiequelle rational zu behandeln.

(8) Kunststoff ist ein spezielles Material mit sehr spezifischen physikalischen Eigenschaften: Transparenz, Festigkeit, Elastizität, Dichtheit, Gasbarriere, Leichtigkeit und die sehr niedrigen Kosten von Rohmaterial und Produktion.

(9) Mit der Richtlinie 2008/98 / EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle vom 19. November 2008 arbeitet die Union die Entwicklung einer Abfallvorschrift auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips, der Abfallhierarchie, und des Konzepts Lebenszyklus aus. Diese Richtlinie zur Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Abfallbehandlung auf dem Hoheitsgebiet der Union befasst sich mit dem allgemeinen Problem und nicht mit spezifischen Vorschriften für bestimmte Ströme. Andere Akte der Union behandeln Abfälle mit spezifischen Eigenschaften, wie WEEE, PCBs oder Altöl.

(10) Für Kunststoffabfälle gilt daher ein allgemeiner Rechtsrahmen ohne auf die Spezifitäten des Materials einzugehen, da die Union eine beispielhafte und ehrgeizige Umweltpolitik entwickeln möchte. Eine Reglementierung, die perfekt an die Kunststoffabfälle angepasst ist, um die ökologische Herausforderungen, die diese erforderlich machen, anzugehen. Daher ist die Entwicklung eines spezifischen Rechtsrahmens nach dem Vorbild der Bestimmungen für PCBs oder WEEE erforderlich

Artikel 1

Zweck

Diese Richtlinie soll der Verhütung von Kunststoffabfällen dienen und insbesondere die Verschmutzung der Meeresumwelt begrenzen. Sie soll darüber hinaus die Umweltschutzleistung aller Wirtschaftsteilnehmer verbessern, die am Lebenszyklus von Kunststoffabfällen beteiligt sind.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

- 1) "Kunststoff" eine Polymersubstanz, die eine große Anzahl von Kohlenstoffatomen, Wasserstoff, Sauerstoff oder Stickstoff, die durch Umwandlung von Öl oder Erdgas entstehen, enthält;
- 2) "Kunststoffabfall" ein Kunststoff, der Abfall im Sinne von Artikel 3.1) der Richtlinie 2008/98 / EG darstellt;
- 3) "Vermeidung" Maßnahmen zur Verminderung der Menge und Umweltschädlichkeit von Kunststoffabfällen;
- 4) "Wiederverwendung" Maßnahmen, bei denen Kunststoffe, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck, für den sie entworfen wurden, verwendet werden;
- 5) "Recycling" jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen wiederaufbereitet werden, ob für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke. Dies schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung, Verarbeitung zu Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung;
- 6) "Verwertung" jedes Verfahren, dessen Hauptergebnis es ist, dass die Abfälle einem sinnvollen Zweck dienen indem sie andere Stoffe ersetzen, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden hätten können oder wo Abfälle für diesen Zweck aufbereitet werden können, wie in Fabriken oder in der Gesamtwirtschaft.
- 7) "stoffliche Verwertung" jedes Verfahren, dessen Ziel das Recycling des Stoffes oder die organische Verwertung ist.
- 8) "Beseitigung" jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge die Wiederherstellung von Stoffen oder Energiegewinnung hat;
- 9) "Behandlung" jedes Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung;

- 10) "Hersteller" jede Person, die unabhängig von der Verkaufstechnik,
 - i) Kunststoff unter der eigenen Marke produziert und vertreibt,
 - ii) unter ihrem Markennamen von anderen Anbietern hergestellten Kunststoff weiterverkauft. Der Wiederverkäufer ist nicht als "Hersteller" anzusehen, wenn der Markenname des Herstellers auf dem Kunststoff enthalten ist,
 - iii) Kunststoffe in einen Mitgliedstaat gewerblich einführt oder ausführt;

Artikel 3

Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für Kunststoffabfälle definiert im Sinne von Artikel 2, 2).
2. Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen und spezifischen gemeinschaftlichen Abfallvorschriften.

Artikel 4

Verordnung von Kunststoffabfällen ohne stoffliche Verwertung

1. Zur Prävention und Vermeidung erzeugter Abfälle in Gewässern regulieren und beaufsichtigen die Vertragsstaaten in ihrem Hoheitsgebiet die Einfuhr, die Produktion und den Gebrauch von nicht-biologisch abbaubaren Einweg-Kunststoffen, deren stoffliche Verwertung nicht möglich ist.
2. Ebenso regeln und überwachen die Vertragsstaaten in ihrem Hoheitsgebiet die Einfuhr, die Produktion und den Gebrauch von langlebigen Kunststoffen, die keine wesentliche Wertschöpfungskette haben.

Artikel 5

Verordnung von Produkten mit Kunststoffperlen

Zur Prävention und Vermeidung erzeugter Abfälle in Gewässern regulieren und beaufsichtigen die Vertragsstaaten in ihrem Hoheitsgebiet die Einfuhr, die Produktion und den Gebrauch von Produkten, die Kunststoffperlen enthalten, wie beispielsweise Kosmetika, industrielle Seifen oder andere Produkte.

Artikel 6

Regulierung der Verwendung von Kunststoffharzrohmaterial

Zur Prävention und Vermeidung erzeugter Abfälle in Gewässern regulieren und beaufsichtigen die Vertragsstaaten in ihrem Hoheitsgebiet die Einfuhr, die Produktion, den Transport, die Lagerung und den

Gerbrauch von Granulaten aus Kunststoffharzen, ob frisch oder wiederverwertet, um deren Freisetzung in die Umwelt zu verhindern.

Artikel 7

Regelung der Verwendung des zum 3D-Drucken verwendeten Kunststoffs

Im Vorgriff auf eine neue boomende Technologie schaffen die Mitgliedstaaten mit allen Mitteln Anreize für die Verwendung von wiederverwertbaren, biologisch abbaubaren und kompostierbaren Kunststoffen für das 3D-Drucken sowohl im privaten wie im professionellen Bereich.

Artikel 8

Verminderung der Abgabe von Kunststoff-Textilfasern in die Meeresumwelt

Die Mitgliedstaaten entwickeln mit der Industrie bis... strenge Normen für die Wasseraufbereitung, damit keine Kunststofffaser mehr durch Textilwäsche in die Meeresumwelt gelangt.

Artikel 9

Umweltgerechte Netze und schwimmende Angelleinen

Angesichts der Problematik von Treibnetzen und Angelleinen regulieren und beaufsichtigen die Mitgliedsstaaten in ihrem Hoheitsgebiet und für ihre Bürger die Gestaltung und Nutzung der Netze und Angelschnüre, sodass sich diese in der Meeresumwelt auflösen und somit für die Unterwassertierwelt und Unterwasserflora keine Gefahr mehr darstellen.

Artikel 10

Bürgerinformation

1. Die Mitgliedstaaten verordnen gut lesbare Produktaufschriften, die die verwendeten Kunststoffarten sowie die enthaltenen Zusatzstoffe auf Produkten ausweisen, die für den Endverbraucher bestimmt sind.

2. Die Mitgliedstaaten tragen für die Zurverfügungstellung für die breite Öffentlichkeit über das Internet, eine Beschreibung über die Kunststoffart und des Zusatzstoffes sowie über den Link der Website auf dem Produkt Sorge.

Artikel 11

Zertifizierung

Die Mitgliedstaaten fördern die Verwendung von Zertifizierungsstandards und von Umweltsiegeln, die von der Europäischen Union entwickelt wurden, einschließlich der neuen Siegel "recycelter Kunststoff" und "biologisch abbaubarer und kompostierbarer Kunststoff", die darauf abzielen, die Verbraucher über die Umweltverträglichkeit der Produkte, die sie kaufen, zu informieren.

Artikel 12

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten setzen gleichermaßen in ihrem Hoheitsgebiet ein Umsetzungssystem von wiederverwertbaren Kunststoffen durch.

Artikel 13

Kompostierbarkeit und biologische Abbaubarkeit

Die Mitgliedstaaten sorgen für die biologische Abbaubarkeit und Kompostierbarkeit von Identifikationsetiketten auf einzelnen Früchten und Gemüse.

Artikel 14

Verbot der Deponierung

1. Die Mitgliedstaaten verbieten ausdrücklich die Deponierung von Kunststoffabfällen vor dem...

2. Bis zum ... verbieten die Mitgliedstaaten die Entsorgung von Kunststoffabfällen auf Deponien im Umkreis von mindestens 100 Kilometern der Küsten.

Artikel 15

Transposition

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie vor dem ... nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut aller innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 16

Bewertung

1. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission jährlich einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Richtlinie vor.

2. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Berichte der Mitgliedstaaten einen Bericht vor, in dem das Funktionieren des in dieser Richtlinie vorgesehenen Systems bewertet wird; gleichzeitig unterbreitet sie erforderlichenfalls Vorschläge betreffend die Durchführung dieser Richtlinie.

Artikel 17

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 18

Empfänger

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedsstaaten gerichtet.

Übersetzung ins Deutsche im Rahmen der PerMondo Initiative für ehrenamtliche Übersetzung von Dokumenten und Webseiten für NGOs und nicht profitorientierte Vereine. Leitung: Übersetzungsagentur Mondo Agit. Übersetzerin: Lydia Stellwag.